

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur Vermeidung von Corona-Infektionen während der SARS-CoV-2-Pandemie an der IFS Straubing (Stand: 02.12.2020)

1. Allgemeine Infektionsschutzmaßnahmen:

1.1 Personen mit Krankheitsanzeichen oder Corona-Kontakten

Personen (Kinder, erwachsene Begleitpersonen, Fachkräfte), die Covid-19-typische Krankheitssymptome aufweisen (z. B. Erkältungsanzeichen, Fieber, Durchfall, Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns) oder Kontakt zu Covid-19-infizierten Personen hatten oder Quarantänemaßnahmen unterliegen, dürfen die Frühförderstelle nicht betreten oder Frühförderung im Elternhaus oder der KITA durchführen oder stattfinden lassen.

1.2 Wartebereich ist weitgehend geschlossen

Der Wartebereich ist weitgehend geschlossen, da von den Kindern die Einhaltung grundsätzlicher Bestandteile dieses Infektionsschutzkonzepts nicht erwartet werden kann. Eltern werden pünktlich zum Termin einbestellt und an der Eingangstüre von der Fachkraft abgeholt. Nach der Förderung müssen Eltern und Kinder (nach erneutem Händewaschen) die Frühförderstelle umgehend verlassen und werden von der Fachkraft zur Türe begleitet. Nur in Ausnahmefällen dürfen einzelne Personen auf den bereitgestellten Stühlen warten.

1.3 Betreten der Räume der IFS nur mit Mund-Nasen-Schutz

Beim Betreten der IFS müssen alle Personen ab dem 6. Geburtstag einen Mund-Nasen-Schutz tragen, der Mund und Nase entsprechend bedeckt.

1.4 Verzicht auf Händeschütteln

Die Begrüßung sollte ohne Händeschütteln oder Umarmungen, unter Wahrung des Mindestabstands stattfinden.

1.5 Abstandsregel einhalten

Ein Mindestabstand von 1,5 Metern soll, wo immer möglich, eingehalten werden in Arbeitssituationen und Pausen.

1.6 Händehygiene durchführen

Eine, der Infektionsgefahr angemessene, Händehygiene muss eingehalten werden: gründliches Händewaschen entsprechend der Anleitung über den Waschbecken, mindestens 30 Sekunden, waschen der Fingerkuppen und Fingerzwischenräume. Eine Anleitung, die bildhaft den Ablauf und die Dauer erklärt, hängt über jedem Waschbecken.

1.7 Umsetzen der Husten- und Niesetikette

Husten und Niesen soll abgewandt und mit Mindestabstand in die Armbeuge erfolgen. Einmaltaschentücher werden nur in geschlossene Treteimer entsorgt oder müssen selbst mitgenommen werden.

1.8 Spuckschutz

Bei Diagnostiken und Therapien wird bei Bedarf ein zusätzlicher Spuckschutz (Plexiglasscheibe oder Gesichtsschild) eingesetzt.

1.9 Regelmäßiges Lüften der Räume

Insgesamt soll ein regelmäßiges und häufiges Stoßlüften von mindestens Minuten zur Förderung der Hygiene und Luftqualität in den Räumen der IFS stattfinden.

1.10 Reinigung

Die Reinigung durch die Fremdfirma erfolgt nach den in der Einrichtung gängigen Standards. Die Reinigungskraft wird unterwiesen, dem Hygieneplan Folge zu leisten. Eine Reinigung und Desinfektion der Toiletten muss nach jeder Benutzung erfolgen (WC-Brille, Drücker, Wasserhahn, Seifenspender).

1.11 Zutritt von Externen

Externe Personen, z. B. Lieferdienste, betreten die IFS nach Möglichkeit nicht. Die Eingangstüre ist verschlossen, es wird auf Klingeln geöffnet. Beim Betreten der Frühförderstelle ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

2. Regelungen für die Nutzung gemeinschaftlicher Ressourcen

2.1 PC, Telefone, Kopierer, Drucker und Schreibgeräte

Jede Mitarbeiterin hat ihr persönliches Dienst-Notebook, das sie entsprechend nutzen kann. Die beiden gemeinschaftlichen PCs müssen nach der Benutzung mit Desinfektionstüchern gereinigt werden; ebenso die gemeinschaftlich genutzten Telefone und Mobilteile, der Kopierer, der Drucker und andere gemeinschaftlich genutzten technischen Geräte. Auf die Benutzung des persönlichen Dienst-

Smartphones darf ausgewichen werden. Es sollten die persönlichen Schreibgeräte benutzt werden. Falls das nicht der Fall sein sollte, müssen diese nach der Benutzung desinfiziert werden.

2.2 Vor- und Nachbereitungen in der IFS

Vor- und Nachbereitungen sollten weitgehend im Homeoffice erfolgen. Bei unerlässlichen Arbeiten in der IFS dürfen nur maximal 4 Personen im Teamzimmer arbeiten. Das Besprechungszimmer kann als Ausweichraum für eine Person genutzt werden. Zudem kann das neue Büro zum stillen Arbeiten entsprechend von 4 – 5 Personen genutzt werden. Die Flächen der Arbeitstische müssen nach dem Verlassen desinfiziert werden. Die Räume sollten gut gelüftet werden. Für die Benutzung der Personalküche gelten die Regelungen und Vorgaben des Hygieneplans. Es dürfen sich nur 2 - 3 Personen gleichzeitig in der Küche aufhalten.

2.3 Dienstwagen

In den Dienstwagen befindet sich jeweils eine Box mit Desinfektionstüchern, -mittel und Mülltüten. Nach jeder Nutzung müssen die Flächen, die berührt wurden (Lenkrad, Schalthebel, Türgriffe, Fensterheber, Radio, Klimaanlage etc.), abgewischt werden. Dies gilt auch für die Fernbedienung und den Schlüssel. Die Box muss immer aufgefüllt werden.

3. Regelungen für Mitarbeiterinnen und Kooperationspartner

3.1 Verdachtsfall oder Erkrankung an Covid-19

Mitarbeiterinnen oder Kooperationspartner, die an Covid-19 erkranken oder Kontakt zu erkrankten Personen hatten, müssen dies umgehend der Leiterin der IFS melden. Ein Wiedereinsatz ist nur nach Abklärung mit dem Gesundheitsamt möglich. Die IFS-Leiterin spricht die Vorgehensweise mit der Gesamtleitung ab.

Mitarbeiterinnen oder Kooperationspartner, die Symptome einer Corona-Erkrankung haben (Erkältungsanzeichen, Fieber, Durchfall, Beeinträchtigung des Geruchs- und Geschmackssinns) dürfen die Frühförderstelle nicht betreten. Die Vorgehensweise ist mit dem Hausarzt abzuklären. Sollte keine Krankschreibung erforderlich sein, kann auch über Homeoffice gearbeitet werden, soweit dies möglich bzw. sinnvoll ist. Bei Symptomen eines grippalen Infekts oder einer Influenza, muss eine hausärztliche Abklärung erfolgen. In der Regel wird ein Corona-Test durchgeführt, bevor die Mitarbeiterin ihren Dienst wieder aufnimmt.

3.2 Mitarbeiterinnen Risikogruppe

Mitarbeiterinnen, die zur Risikogruppe gehören oder Angehörige haben, die zur Hochrisikogruppe gehören, halten Rücksprache mit der Leiterin der IFS. Die Betriebsärztin kann jederzeit hinzugezogen werden.

3.3 Teamsitzungen

Teamsitzungen finden in Kleingruppen mit maximal 4 Personen statt. Ansonsten werden Videokonferenzen durchgeführt. Präsenzteams im größeren Rahmen, die unabdingbar sind, finden in einem angemessen großen Raum unter Wahrung des Mindestabstandes statt. Da dieser Raum in der IFS Straubing nicht zur Verfügung steht, muss dementsprechend ausgewichen werden (z. B. Saal einer Gaststätte).

3.4 Anwesenheit in der IFS

Die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Kooperationspartnern muss durch Voranmeldung koordiniert werden, damit sich nicht zu viele Personen gleichzeitig in den Räumen aufhalten.

3.5 Kontaktlisten

Zur Nachvollziehbarkeit von möglichen Infektionsketten muss jede Mitarbeiterin und jeder Kooperationspartner Kontaktlisten über die persönlich stattgefundenen Kontakte im Kontext Frühförderung führen. Diese Listen werden digital geführt und wöchentlich (spätestens darauffolgender Montag, 9.00 Uhr per E-Mail an die IFS versendet: buero@ifs-straubing.de).

4. Hygienemaßnahmen während der Förderung/Therapie

4.1 Nur ein Elternteil

Bei der Förderung sollte höchstens ein weiterer Erwachsener (möglichst keine Geschwisterkinder oder weitere Begleitpersonen) mit anwesend sein.

4.2 Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist bei der Förderung verpflichtend, wenn der Mindestabstand in geschlossenen Räumen nicht eingehalten werden kann. Als medizinischer Mund-Nasen-Schutz gelten FFP2-Masken ohne Ventil oder Einmal-OP-Masken, die nach entsprechender DIN-Norm als medizinische Schutzmasken bezeichnet werden. Sog. „Alltags-Masken“ dürfen vom Fachpersonal der IFS während der Förderung und Therapie nicht verwendet werden. In Ausnahmefällen (wenn der Therapieerfolg durch das Tragen der medizinischen Maske stark beeinträchtigt oder gar verhindert wird) kann **phasenweise** ein Schutzschild oder eine Smile-by-Ego-Maske getragen werden. Der Einsatz einer FFP2-Maske ohne Ventil wird empfohlen und ist abhängig von der Schutzbedürftigkeit der Fachkraft bzw. des zu behandelnden Kindes bzw. dessen Familie, von dem Vorliegen einer nicht coronabedingten, beginnenden oder abklingenden Erkältung, von dem Kontakt mit einer Person, die vom Gesundheitsamt als K1 eingestuft wurde, dem Infektionsgeschehen in der Region oder dem Aufenthalt in einem Risikogebiet.

Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz ersetzt weder den Mindestabstand, noch das ausreichende Händewaschen. In der Handhabung der Masken werden die Fachkräfte unterwiesen.

4.3 Lüften während der Behandlung

Vor, während und nach der Behandlung sollte der Raum so oft wie möglich gründlich gelüftet werden. Dabei ist auf einen Luftaustausch durch Öffnen der Tür oder eines weiteren Fensters zu achten. Gegebenenfalls können zusätzlich Ventilatoren eingesetzt werden.

4.4 Reinigung und Desinfektion nach jeder Behandlungseinheit

Nach jeder Behandlungseinheit müssen sämtliche Flächen, Gegenstände, Schalter und Türklinken, die berührt wurden, mit Seifenlauge gereinigt oder desinfiziert werden. Die Vorgangsweise ist dem Hygieneplan, der in jedem Raum aushängt, zu entnehmen.

In der Physiotherapie müssen die Handtücher nach jeder Benutzung bei mindestens 60 Grad gewaschen werden.

4.5 Händehygiene durchführen

Vor und nach jedem persönlichen Kontakt muss die Fachkraft eine gründliche Händehygiene (siehe 1.6) durchführen.

4.6 Elterngespräche

Elterngespräche finden nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Die Personenanzahl sollte begrenzt werden. Je nachdem ist ein Raum mit entsprechender Größe und Belüftung zu wählen. Im Falle einer Quarantänemaßnahme oder eines Lockdown dürfen Elterngespräche auch über Telefon oder ein sicheres Videoportal geführt werden.

4.7 Gruppenangebote

Gruppenangebote für Kindergartenkinder finden bis auf weiteres nicht statt. Bei Eltern-Kind-Gruppen für Säuglinge und Kleinkinder gelten **alle bisher beschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen**. In der Regel darf nur ein Elternteil pro Kind an der Gruppe teilnehmen. Die Gruppengröße ist auf 3 – 4 Kinder begrenzt (vor der Pandemie wurden 2 Fachkräfte zugeteilt, um durch eine höhere Kinderzahl ein intensiveres Gruppengeschehen zu gewährleisten). Die Erwachsenen tragen während der Gruppe einen Mund-Nasen-Schutz. Vom Singen von Liedern sollte möglichst Abstand genommen werden.

4.8 Hausbesuche

Für die Förderung und Therapie im Elternhaus gelten **alle beschriebenen Infektionsschutzmaßnahmen**. Die Fachkraft muss ihre Hände vor Betreten und nach dem Verlassen des Elternhauses gründlich desinfizieren. Bei vulnerablen

Kindern oder Familienmitgliedern, die der Risikogruppe angehören, muss zusätzlich Schutzkleidung (Overall oder Kittel, Einmalhandschuhe) getragen werden. Die Schuhe sollten desinfiziert werden.

Es muss im Einzelfall abgesprochen werden, ob das in der Familie vorhandene Spielzeug verwendet wird oder das mitgebrachte Material der Frühförderstelle. Das mitgebrachte Material muss nach der Verwendung gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

4.9 Frühförderung in KITAS

Für die Frühförderung in KITAS gelten **alle bisher beschriebenen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen**. Die KITA-Leitung und die Leitung der IFS stimmen ihre Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen im Einzelfall aufeinander ab. Falls erforderlich können die KITA-Aufsicht oder das Gesundheitsamt beratend hinzugezogen werden.

Die o. a. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen werden regelmäßig überprüft und überarbeitet. Der aktuellen Fassung ist jeweils Folge zu leisten. Für die Mitarbeiterinnen gelten sie als Dienstanweisung, für Kooperationspartner*innen als Ergänzung des Kooperationsvertrages, für Eltern und Sorgeberechtigte als Bestandteil einer Hausordnung und der Elternvereinbarung. Dies wird von den jeweiligen Beteiligten per Unterschrift bestätigt.

Bei absichtlichen Zuwiderhandlungen (z. B. nicht beachten einer vom Arzt oder Gesundheitsamt angeordneten häuslichen Isolation oder Quarantäne; nicht angeben eines Covid-19-Falles innerhalb des Familienkreises; etc.) können Konsequenzen erfolgen, z. B. das Beenden der Frühförderung.

Das Infektionsschutzkonzept der IFS Straubing hängt ab von der aktuell gültigen Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, den Empfehlungen und Handreichungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, sowie den regionalen Inzidenzwerten und den damit verbundenen Empfehlungen und Anordnungen des Gesundheitsamtes Straubing-Bogen.

Straubing, 02.12.2020

gez. Birgit Lange-Plank

Leiterin der IFS Straubing